

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 4. Oktober

Nr. 43

Landesbehörden

Allgemeinverfügung zur Erteilung von Ausnahmen gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zur Farbgebung, Anbringung von Konturmarkierungen, zusätzlichen Applikationen an Fahrzeugen der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr

Vom 21. September 2021

I. Ausnahmegenehmigungen

Gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens (StVZustLVO M-V) vom 12. August 2021 (GVBl. M-V S. 1221) werden für Fahrzeuge der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, die nach § 52 Absatz 3 StVZO mit einer oder, wenn die horizontale und vertikale Sichtbarkeit (geometrische Sichtbarkeit) es für die Rundumwirkung erfordert, mehreren Warnleuchten für blaues Blinklicht sowie nach § 55 Absatz 3 StVZO mit Einsatzhorn ausgerüstet und in Mecklenburg-Vorpommern zugelassen sind (nachstehend Fahrzeuge der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes genannt), folgende Ausnahmen von den Bestimmungen des § 49a in Verbindung mit § 53 Absatz 10 Nummer 4 StVZO sowie des § 52 Absatz 3a Nummer 3 und Absatz 11 StVZO erteilt.

1. Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes

1.1 Farbgebung

Die Farbgebung richtet sich nach der DIN 14502-3 (Feuerwehrfahrzeuge – Teil 3: (Farbgebung und besondere Kennzeichnungen)) in der zum Zeitpunkt der Zulassung des Fahrzeugs jeweils gültigen Fassung. Folgende Farbtöne sind danach derzeit als Grundfarbe erlaubt:

Feuerrot	RAL 3000,
Verkehrsrot	RAL 3020,

(Tages-)Leuchttrot	RAL 3024 oder
Leuchthellrot	RAL 3026.

Abweichend von den Bestimmungen des § 49a Absatz 1 StVZO dürfen Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes auch in der Grundfarbe

(Tages-)Leuchttrot	RAL 3024,
(Tages-)Leuchttrot/Weiß	RAL 3024/9010,
Leuchthellrot	RAL 3026 oder
Leuchthellrot/Weiß	RAL 3026/9010
zugelassen werden.	

Fahrzeuge des Katastrophenschutzes dürfen darüber hinaus in der Grundfarbe

Elfenbein	RAL 1014,
Signalweiß	RAL 9003,
Reinweiß	RAL 9010 und
Verkehrsweiß	RAL 9016
ausgeführt sein.	

Die Farbgebung kann durch Lackierung und/oder durch Folienbeklebung erfolgen. In Anlehnung an DIN 14502-3:2015-12 muss die äußere Farbgebung der Karosserie allseitig jeweils zu mindestens 75 % der anrechenbaren Fläche in der Grundfarbe ausgeführt sein. Da die in Nummer 1.2 beschriebenen Applikationen wesentlich zur Verbesserung der Tages- und Nachtsichtbarkeit beitragen, können sie bei der Ermittlung der Flächenanteile an Stelle der Grundfarbe angerechnet werden.

1.2 Konturmarkierungen und zusätzliche Applikationen

Abweichend von den Bestimmungen des § 49a StVZO und des § 53 Absatz 10 StVZO dürfen Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes ungeachtet der Fahrzeugmaße mit einer Kontur- und Streifenmarkierung in Anlehnung an UN ECE Regelung Nr. 104 (UN ECE R104) und UN ECE Regelung Nr. 48 (UN ECE R48) und mit zusätzlichen Applikationen in Anlehnung an DIN 14502-3 in der zum Zeitpunkt der Zulassung des Fahrzeugs jeweils gültigen Fassung versehen sein.

Wenn die vorhandenen Flächen ein Anbringen von retroreflektierenden Streifen in der nach UN ECE R104 vorgegebenen Mindestbreite von 50 mm nicht ermöglichen, darf die Streifenbreite auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Die Streifenbreite von 25 mm soll hierbei nicht unterschritten werden. An Fahrzeugen, die mit den nachfol-

gend genannten fluoreszierend gelben Applikationen versehen sind, dürfen abweichend von der UN ECE R104 auch Streifen- oder Konturmarkierungen in fluoreszierend Gelb (Prüfzeichen: TPESC-B) verwendet werden.

1.2.1 Fahrzeuge der Feuerwehren in der Grundfarbe Feuerrot (RAL 3000) oder Verkehrsrot (RAL 3020)

Fahrzeugfront- und Heckseite:

An der Fahrzeugheckseite ist eine Streifenmarkierung, von der vertikalen Fahrzeugmittellachse aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend, abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und fluoreszierend Gelb (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend) zulässig. Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen. An der Fahrzeugvorderseite ist das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“¹ in fluoreszierend Gelb (retroreflektierend) oder Weiß (retroreflektierend) zulässig.

Fahrzeuglängsseiten:

Es sind Streifenapplikation(en) und/oder Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. ein Telefonsymbol und „112“ in fluoreszierend Gelb (retroreflektierend) oder Weiß (retroreflektierend) zulässig.

1.2.2 Fahrzeuge der Feuerwehren in der Grundfarbe Leuchtröt (RAL 3024) oder Leuchthellrot (RAL 3026)

Fahrzeugfront- und Heckseite:

An der Fahrzeugheckseite ist eine Streifenmarkierung, von der vertikalen Fahrzeugmittellachse aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend, abwechselnd zur Grundfarbe in der Kontrastfarbe Weiß (retroreflektierend) bzw. fluoreszierend Gelb (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend) zulässig. Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen. An der Fahrzeugvorderseite ist das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“¹ in Weiß (retroreflektierend) oder fluoreszierend Gelb (retroreflektierend) zulässig.

Fahrzeuglängsseiten:

Es sind Streifenapplikation(en) und/oder Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. ein Telefonsymbol und „112“ in fluoreszierend Gelb (retroreflektierend) oder Weiß (retroreflektierend) zulässig.

1.2.3 Fahrzeuge des Katastrophenschutzes

Für Fahrzeuge des Katastrophenschutzes gelten die Regelungen entsprechend Nr. 1.2.1 und 1.2.2, jedoch ist als Schriftzug „Katastrophenschutz“² zu verwenden.

Bei Fahrzeugen in der Grundfarbe Elfenbein (RAL 1014), Signalweiß (RAL 9003), Reinweiß (RAL 9010) oder Ver-

kehrsweiß (RAL 9016) ist die Schrift in Schwarz (RAL 3004, RAL 3005, RAL 3011 oder RAL 3017) auszuführen.

1.2.4 Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes, die vor dem 1. März 2015 erstmals zum Verkehr in Mecklenburg-Vorpommern zugelassen wurden

Es dürfen Konturmarkierungen, Beschriftungen sowie sonstige Applikationen nach Nummer 3.1.5 der damaligen DIN 14502-3: 2009-02 verwendet werden.

1.3 Weitere Bestimmungen

Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes dürfen abweichend von den Bestimmungen des § 52 Absatz 3a Nummer 3 und Absatz 11 StVZO mit nach hinten wirkenden Signalgebern für gelbe Leuchtschrift ausgerüstet sein.

2. Fahrzeuge des Rettungsdienstes

2.1 Farbgebung

Die Farbgebung richtet sich nach der DIN EN 1789 Anhang B in der zum Zeitpunkt der Zulassung des Fahrzeugs jeweils gültigen Fassung. Folgende Farbtöne sind danach derzeit als Grundfarbe erlaubt:

Reinweiß	RAL 9010,
Schwefelgelb	RAL 1016,
Feuerrot	RAL 3000,
Verkehrsrot	RAL 3020,
(Tages-)Leuchtröt	RAL 3024,
Leuchthellrot	RAL 3026 oder
Leuchtgelb	RAL 1026.

Abweichend von den Bestimmungen des § 49a Absatz 1 StVZO dürfen Fahrzeuge des Rettungsdienstes in den Farben:

(Tages-)Leuchtröt	RAL 3024,
Leuchthellrot	RAL 3026 oder
Leuchtgelb	RAL 1026

zugelassen werden. Die Farbgebung kann durch Lackierung und/oder durch Folienbeklebung erfolgen.

2.2 Konturmarkierungen und zusätzliche Applikationen

Abweichend von den Bestimmungen des § 49a StVZO und des § 53 Absatz 10 StVZO dürfen Fahrzeuge des Rettungsdienstes ungeachtet der Fahrzeugmaße mit einer Kontur- und Streifenmarkierung in Anlehnung an UN ECE R104 und R48 und mit zusätzlichen Applikationen in Anlehnung an DIN 14502-3 in der zum Zeitpunkt der Zulassung des Fahrzeugs jeweils gültigen Fassung versehen sein. Die Markierung darf am Fahrzeugheck alternativ auch in der Farbe Weiß ausgeführt sein.

¹ Ebenfalls zulässig sind „FEUERWEHR“ sowie eine spiegelverkehrte Ausführung des Schriftzuges.

² Ebenfalls zulässig sind „KATASTROPHENSCHUTZ“ sowie eine spiegelverkehrte Ausführung des Schriftzuges an der Fahrzeugvorderseite.

Wenn die vorhandenen Flächen ein Anbringen von retroreflektierenden Streifen in der nach UN ECE R104 vorgegebenen Mindestbreite von 50 mm nicht ermöglichen, darf die Streifenbreite auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Die Streifenbreite von 25 mm soll hierbei nicht unterschritten werden. An Fahrzeugen, die mit den nachfolgend genannten fluoreszierend gelben Applikationen versehen sind, dürfen abweichend von UN ECE R104 auch Streifen- oder Konturmarkierungen in fluoreszierend Gelb (Prüfzeichen: TPESC-B) verwendet werden.

Fahrzeugfront- und Heckseite:

An der Fahrzeugheckseite ist eine Streifenmarkierung, von der vertikalen Fahrzeugmittellachse aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend, abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und fluoreszierend Gelb (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (fluoreszierend oder fluoreszierend und retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend) zulässig. Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen. An der Fahrzeugvorderseite ist das Anbringen des Schriftzuges „Rettungsdienst“³ in fluoreszierend Gelb (retroreflektierend), Weiß (retroreflektierend) oder fluoreszierend Rot (retroreflektierend) zulässig.

Fahrzeuglängsseiten:

Es sind Streifenapplikation(en) und/oder Schriftzüge „Rettungsdienst“ bzw. ein Telefonsymbol und „112“ in fluoreszierend Gelb (retroreflektierend), Weiß (retroreflektierend) oder fluoreszierend Rot (retroreflektierend) zulässig.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Einsatzfahrzeuge müssen auf einen Träger bzw. übertragenen oder anerkannten Leistungserbringer des Brand- und Katastrophenschutzes bzw. des Rettungsdienstes zugelassen sein und dürfen nur für bestimmte Einsatzzwecke verwendet werden. Die Ausnahmen sind unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie bei einem Halterwechsel auf eine hier nicht aufgeführte Person/Organisation erlöschen.
2. Bei der Farbgebung und der besonderen Kennzeichnung von Fahrzeugen der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes ist die DIN 14502-3 in der zum Zeitpunkt der Zulassung des Fahrzeugs jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Fahrzeuge des Rettungsdienstes im Sinne des § 3 Absatz 2 des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (RDG M-V) vom 9. Februar 2015 (GVBl. M-V S. 50), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVBl. M-V S. 183, 188) geändert worden ist, müssen der DIN EN 1789 (Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung - Krankenkraftwagen) bzw. der DIN 75079 (Notarzt-Einsatzfahrzeuge (NEF) - Begriffe, Anforderungen, Prüfung) in der zum Zeitpunkt der Zulassung jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Zur Kennzeichnung sind normgerechte oder bauartgenehmigte Elemente zu verwenden. Hinsichtlich ihrer lichttechnischen Anforderungen wird auf die Vorgaben der UN ECE R48 vom 30. Januar 2011 (ABl. L 323 vom 6.12.2011, S. 46) und UN ECE R104 vom 26. Juli 2012 (ABl. L 75 vom 15.03.2012, S. 29) sowie § 53 Absatz 10 Satz 1 Nummer 4 StVZO verwiesen. Als normgerecht sind ebenfalls Kennzeichnungen mit für französische Kennzeichnungselementen mit für französische Einsatzfahrzeuge amtlich zulässigen reflektierenden bzw. fluoreszierenden Kennzeichnungselementen (Prüfzeichen: TPESC-B) am ganzen Fahrzeug einschließlich Heck-Warnflächen zu bewerten.

Die Zulässigkeit ist durch Prüfzeichen auf der Markierung/Applikation oder ausnahmsweise durch nachvollziehbare einschlägige Herstellernachweise zu belegen. Die Herstellernachweise müssen eine Beurteilung in Anlehnung an die UN ECE R104 hinsichtlich der geforderten Farb- und Reflexionswerte ermöglichen. Die Verwendung von Leuchtstoffen und/oder rückstrahlenden Mitteln darf vorgeschriebene Kennzeichnungen (z. B. Konturmarkierung nach UN ECE R48 und 104 sowie § 53 Absatz 10 StVZO) nicht ersetzen oder beeinträchtigen, falls dies nicht ausdrücklich zugelassen wird. Bei vollflächiger rückwärtiger Warnmarkierung nach Nummern 1.2.1, 1.2.2 bzw. 2.2 kann die gegebenenfalls vorgeschriebene Konturmarkierung am Fahrzeugheck entfallen.

3. Die nach hinten wirkenden Signalgeber für gelbe Leuchtschrift dürfen nur bei stehendem bzw. sich in Schrittgeschwindigkeit bewegendem Fahrzeug betrieben werden und ausschließlich zur Warnung des nachfolgenden Straßenverkehrs vor Unfall- und Gefahrenquellen, wie z. B.: Verkehrsunfall, Ölspur oder Eissturz, genutzt werden. Feuerwehrangehörige bzw. die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfskräfte sind nicht berechtigt, mittels Signalgeber verkehrslenkende Aufgaben wahrzunehmen.
4. Im Gutachten für die Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis muss die Eignung des Fahrzeuges nach der StVZO und der einschlägigen Norm oder Richtlinie und die schriftsmäßige Anbringung und Beschaffenheit der Leuchtstoffe oder rückstrahlenden Mittel ausdrücklich bestätigt sein.
5. In der Zulassungsbescheinigung Teil I ist im Feld 22 folgende Eintragung vorzunehmen:

„Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO von §§ 49a, 53 Abs. 10 und 52 Abs. 3a und 11 StVZO (*) erteilt am (Datum der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger einfügen) vom LS M-V mit Az. 0224-621-22-455.3.AV.-003-21“

(*) nur die genehmigten Tatbestände sind aufzuführen.

III. Widerrufsvorbehalt

Die Ausnahmegenehmigungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Sie können auch im Nachhinein mit Nebenbestimmungen versehen werden.

³ Ebenfalls zulässig sind „RETTUNGSDIENST“ sowie eine spiegelverkehrte Ausführung des Schriftzuges.

IV. Geltungsbereich

Die allgemeinen Ausnahmegenehmigungen dieser Allgemeinverfügung gelten nicht für Fahrzeuge der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, für die bereits Einzelausnahmegenehmigungen erteilt worden sind.

V. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung „Allgemeine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zur Farbgebung, Anbringung von zusätzlichen Applikationen an Fahrzeugen der Feuerwehren“ vom 26. März 2015 (AmtsBl. M-V S. 209) aufgehoben.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zu Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 493

Bekanntmachung einer Entscheidung nach § 15 Absatz 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 14. September 2021

Änderung einer Anlage zur Lagerung von Nitratdüngemitteln der YARA GmbH & Co. KG am Standort Poppendorf

Die YARA GmbH & Co. KG, Werkstraße 1, 18184 Poppendorf, beabsichtigt die störfallrelevante Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Nitratdüngemitteln und Ammoniumnitrat.

Gemäß § 15 Absatz 2a BImSchG wurde die geplante Änderung dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg angezeigt.

Gegenstand der störfallrelevanten Änderung ist der jeweils einmalige Einsatz von 10 t und 60 t Mangansulfat in der Anlage zur Herstellung von Nitratdüngemittel.

Die nach § 15 Absatz 2a BImSchG erfolgte Prüfung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat ergeben, dass durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht unterschritten wird und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine Verpflichtung zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Absatz 1 bzw. § 16a BImSchG besteht somit nicht.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 496

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 14. September 2021

Das Amt Malchin am Kummerower See hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOB. M-V S. 363) für das Vorhaben Neubau eines Radweges auf der ehemaligen Bahnstrecke Malchin-Waren, hier der 1. BA „Bahnwärterhaus Gielow bis Anbindung L 202“ und 3. BA „Schwinkendorf bis Bahnhofpunkt Teerofen“ (Az.: 0115-553-15-99-19/21) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nr. 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von insgesamt ca. 6.790 m bei einer Flächeninanspruchnahme von ca. 2,3 ha, einer Neuversiegelung von ca. 1,8 ha und einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von ca. 21.000 m³ sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Bei der Maßnahme handelt es sich um einen Neubau eines touristischen Radweges auf einer stillgelegten Bahntrasse.
- Die Baumaßnahme erfolgt im unmittelbaren Bereich einer bereits durch Fußgänger und Radfahrer sowie als Wirtschaftsweg genutzten stillgelegten Bahntrasse. Die in dem Gebiet eintretende Zerschneidungswirkung des geplanten Radweges wird somit als nicht erheblich beurteilt.
- Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers zu erwarten, da das anfallende Regenwasser seitlich versickern kann.
- Das Vorhaben führt auf ca. 700 m Länge durch die Trinkwasserschutzzone III der Wasserefassung Gielow. Unter Einhaltung bauzeitlicher Sicherheitsvorkehrungen und der Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung zum Einsatz von unbedenklichen Baumaterialien, Bodeneinbau und Anwendung von Aufbaumitteln kann eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen werden.